

Hilfsmittelbezuschung

Arthrodesenstuhl

Zuschuss bis **1.305,- €***

Ihre Mitarbeiter honorieren orthopädisch wichtige Hilfsmittel mit Loyalität. Wer die Voraussetzungen kennt, sichert sich zudem einen Zuschuss von der Deutschen Rentenversicherung. Wir beraten Sie gern.



Beispiel: Arthrodesenstuhl

Wer zur Ausübung seiner Arbeit auf ein Hilfsmittel, wie einen Spezialstuhl angewiesen ist, dem bezuschusst die Deutsche Rentenversicherung in vielen Fällen die Anschaffung.

Leistungsfähige Arbeitnehmer sind das wertvollste Kapital eines Unternehmens. Dennoch lassen wir es wie selbstverständlich zu, das Mitarbeiter mit Handicap früh aus dem Berufsleben ausscheiden,

sobald eine Erkrankung ein normgerechtes Büroleben unmöglich macht.

Durch einfache Hilfsmittel im Krankheitsfall lässt sich dies vermeiden.

Die ROHDE & GRAHL Arthrodesenstühle sind das richtige Sitzmöbel für Arbeitnehmer mit Einschränkungen. Denn mit der richtigen Lösung lassen sich Mitarbeiter wieder vollwertig integrieren.

Mehr Informationen finden Sie in unserem Arthrodesenstuhl-Prospekt!

Orthopädische Arbeitsstühle	Preis	Optionen: Individuell, wie Sie!	Aufpreis	Zubehör	Aufpreis
Arthrodesenstuhl Sitz T 440 x B 450 mm AT028927/... (Stoffgruppe 10)	929,-	Kopfstütze gepolstert in Kunstleder KST10	+ 286,-	Höhenverst., neigbare Beinauflage NB12/22 (Stoffgruppe 10)	+ 421,-
Arthrodesenstuhl Sitz T 500 x B 500 mm AT029927/... (Stoffgruppe 10)	1.103,-	Höhenverstellbare Armlehne A25	+ 94,-	Höhenverst., neigbare Beinauflage NB12/22 (Stoffgruppe 40)	+ 436,-
		Stoffgruppe 40	+ 27,-	Fußstütze duo feet 2c	+ 104,-
		Sitz mit Tempurschaum TEMPUR	+ 118,-		
		Sitz mit viskoelastischem Schaum VISKO	+ 36,-		

Sie haben die Wahl! |

Dieses besondere Büromöbel passt sich Ihren
Bedürfnissen an – nicht umgekehrt!

Ergonomisches Arbeiten =
ergonomischer Bürodrehstuhl + Sitz-/Steh-Tisch!

Orthopädische Arbeitsstühle

Zuschuss bis **435,- €***

Höhenverstellbarer Schreibtisch

Zuschuss bis **1.000,- €***

***WICHTIGE INFORMATION** | Auskunft über festgelegte Höchstleitungen kann Ihnen nur Ihr zuständiger Rententräger geben. Es können bei den Versicherungsträgern unterschiedliche Höchstbeträge festgesetzt sein. Auf diesem Infoblatt gelten die Sätze der Deutschen Rentenversicherung Bund. Stand 01.05.2012. Alle Angaben ohne Gewähr.